

Das Diplom vom 20. April 1559

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **49 (1938)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Kapitel.

Das Diplom vom 20. April 1559.

Als die köstlichste Frucht der Tschudischen Fälschungen, soweit sie die Familienlegende betreffen, galt bis jetzt das kaiserliche Diplom, das während des Reichstages in Augsburg 1559 ausgestellt und dem eidgenössischen Gesandten Gilg Tschudi übergeben worden sei. Wie bekannt wurde dieser zusammen mit dem Zürcher Stadtschreiber Hans Escher im Frühjahr 1559 von der Eidgenossenschaft nach Augsburg abgeordnet, um die Bestätigung der eidgenössischen Freiheiten nebst der Bewilligung des freien Silberkaufs im Reich zu erlangen. Bei dieser Gelegenheit soll Tschudi um das in seinem Nachlass befindliche Diplom gebeten haben. In diesem nur abschriftlich vorhandenen Schriftstück erklärt Kaiser Ferdinand I. auf Grund der ihm vorgelegten Dokumente, die Tschudi von Glarus, die eines uralten Stammes und guten Herkommens, sowie von altersher Wappen- und Turniergenossen und des Standes und Namens von Edlen würdig und fähig gewesen seien, sollten auch in Zukunft dabei verbleiben; er bestätigt daher dem Aegidius Tschudi und allen Angehörigen des Geschlechtes der Tschudi von Glarus, den gegenwärtigen und künftigen, wo immer sie geboren würden, ihre rühmliche Herkunft. Als besondere Gnade gewährt er ihnen, dass Ehen mit nicht adeligen Frauen, frühere oder künftige, ihnen nicht zum Schaden gereichen und keinem der Vorteile, die der Adel mit sich bringe, Abbruch tun, ja überhaupt nicht erwähnt werden sollten.¹⁾

Der ziemlich ungewöhnliche Inhalt dieser Adelsbestätigung hat bei den Historikern, die darauf zu sprechen kamen, keinen Verdacht erweckt. Weder Schulte, G. v. Wyss, R. Maag, G. Heer noch T. Schiess scheint der Gedanke aufgestiegen zu sein, dass es sich hier um das Schlussglied jener Kette von Fälschungen handeln könnte, die Gilg Tschudi mit so grossem Geschick ge-

¹⁾ Das Diplom vom 20. April 1559 ist gedruckt im Jahrb. Glarus 17, S. 39 ff., ferner bei Fuchs II, S. 193 f.

schmiedet hat. Sie alle glauben, das Diplom sei dank der Vorweisung der falschen Urkunden wirklich ausgestellt und Gilg Tschudi in Augsburg eingehändigt worden.

Ungewöhnlich ist der Inhalt dieses Dokumentes vornehmlich deswegen, weil die Gnade, dass auch künftige Ehen der Tschudi mit bürgerlichen Frauen ihrer Vorzugsstellung als Adelige nicht den mindesten Eintrag tun sollten, eine ganz ausserordentliche Begünstigung darstellt, die eigentlich nur bei besonderen Verdiensten der Familie Tschudi um das Haus Habsburg begreiflich erschiene. Allein kein Mitglied derselben hatte sich solche erworben, im Gegenteil: Ludwig Tschudi der ältere und seine Söhne gehörten zu den französischen Parteigängern und leisteten der Krone Frankreich Kriegsdienste. Gilgs Bruder Ludwig der jüngere wirkte geradezu als französischer Agent in Bünden und in der Eidgenossenschaft, kämpfte bei Bicocca für König Franz I. und ebenso bei Pavia, wo er in die Gefangenschaft Kaiser Karls V. geriet. Der Geschichtschreiber selber hatte in Italien und Frankreich im Solde Franz I. gestanden und konnte sich weder einer Neigung für das Haus Habsburg noch einer Tätigkeit für dasselbe rühmen. Noch im Herbst 1557 bemühte er sich für die Ernennung seines Bruders Jost zum Obersten und seines Bruders Balthasar zum Hauptmann in französischem Dienst. Der Camerarius Joh. Jakob Tschudi, dem die kaiserliche Gunst auch auffallend erscheinen mochte, „beredete sich“, wie er sich ausdrückt, der kaiserliche Agent Hans Melchior Heggenzer habe sich mit Gilg Tschudi, mit dem er öfters in Berührung gekommen, angefreundet und sich für ihn verwendet. „Man bemerkt bei verschiedenen Anlässen“, erklärt der phantasievolle Geschichtschreiber des 18. Jahrhunderts, „dass sich Land. Gilg in den letzten Jahren brauchen liess, eint und andere Geschäfte mit Heggenzer beizulegen und demselben seine Neigung und Diensteyer gegen den friedfertigen König Ferdinand zu bescheinen; Heggenzer wusste auch gar wohl, dass Tschudi wegen seiner weitläufigen gründlichen Einsicht in die Wissenschaften, sonderlich in die vaterländische Geschichte; wegen seiner Treue, Redlichkeit und Friedensliebe bei gemeinen Eidgenossen im besten Credit stehe und immer zu den wichtigsten Geschäften und Friedensvermittlungen gebraucht werde. Aus diesem Gesichtspunkt macht er ihn an dem kaiserlichen Hoflager

bekannt und empfiehlt diesen vielbedeutenden Eidgenossen zu gnädigem Verhör und Willfahr in seinem Begehren“.²⁾ Hätte der Camerarius mit dieser Schilderung nicht nur sich selber beredet, sondern würden irgendwelche Dokumente dafür reden, so könnten wir eher daran glauben. Allein wir suchen umsonst nach solchen. So oft auch Hans Melchior Heggenzer seit 1538 bis 1559 als Gesandter im Namen des Kaisers oder des Königs Ferdinand in Baden erschien, mit dem Glarner Boten Gilg Tschudi traf er nur auf fünf Tagsatzungen zusammen, und keine Spuren weisen auf eine mehr als bloss offizielle Berührung der beiden hin, auch nicht während Tschudis zweiter Verwaltung der Landvogtei Baden.³⁾ Nur einmal, kurz vor Tschudis Sendung nach Augsburg, hat dieser dank seinen Kenntnissen, nicht in einer Absicht, Heggenzer insofern einen kleinen Dienst erwiesen, als er die Meinung einiger Tagsatzungsboten, das österreichische Erbeinigungsgeld dürfe nicht in Münze ausbezahlt werden, richtigstellte.⁴⁾ Für das Diplom aber hätte diese Kleinigkeit gewiss nicht ausgereicht! Im übrigen deutet auch während Tschudis Verrichtung in Augsburg nichts auf eine nähere Verbindung zwischen ihm und Heggenzer hin. Ebensowenig wird in den Berichten, die Heggenzer bald darauf über den Glarnerhandel, den sog. Tschudikrieg, an den Kaiser sandte, jemals der Glarner Landammann Gilg Tschudi erwähnt.⁵⁾ Die Einbildungskraft des Camerarius hat sich in diesem Falle entschieden zu stark geregt, mit dem Diplom von 1559 hatte Heggenzer nichts zu tun.

Wer sich schon mit Adelsdiplomen und ähnlichen Urkunden beschäftigt hat, weiss, dass ihre Erlangung nicht ganz einfach war und schriftliche Eingaben und allerlei Mühewaltung erforderte. Es lag also nahe, im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien nach solchen Zeugnissen für Gilg Tschudis Gesuch zu fahnden, wenn man die aufgestiegenen Zweifel beschwichtigen wollte.

2) Camer. Stammtafel IV, S. 1211 f.

3) Wenn sich das Original des Kreditivs für Heggenzer vom 26. Januar 1551 in Tschudis Dokumentensammlung in Zürich befindet (vergl. Eidg. Abschiede IV, 1, e S. 478), so beweist das nur, dass sich Tschudi während seiner Landvogtszeit in Baden Aktenstücke aneignete, die in das dortige Archiv gehört hätten.

4) Eidg. Abschiede IV, 2, S. 84.

5) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Schweiz, Fasz. 13 u. 14.

Das Ergebnis war völlig negativ, unter den Akten, die dafür in Betracht kamen, fand sich keine Spur. Eine Anfrage, ob im ehemaligen Adelsarchiv etwas zu diesem Diplom vorhanden sei, wurde mit der Feststellung beantwortet, aktenmässige Anhaltspunkte dafür gebe es daselbst keine, der Wortlaut des Diploms selbst sei nur aus einer Abschrift nach der gedruckten Kopie bekannt. — Genau so steht es mit Gilg Tschudis Nachlass, man würde dort vergeblich nach Schriftstücken forschen, die auf das angebliche Gesuch Gilg Tschudis auf dem Reichstag in Augsburg Bezug nehmen. Aber etwas anderes liegt dort: eine sehr genaue Abschrift des kaiserlichen, den beiden Gesandten Hans Escher und Gilg Tschudi übergebenen Diploms vom 23. April 1559, kraft dessen Ferdinand I. den Eidgenossen ihre althergebrachten Freiheiten und Privilegien bestätigte. So genau ist diese Kopie, dass selbst die Unterschriften des Kaisers und des Kanzlers sorgfältig mit ihren Schnörkeln wiedergegeben sind! Wir werden darauf zurückkommen.⁶⁾

Zu dem seltsamen Vakuum hinsichtlich aller mit der Adelsbestätigung für die Tschudifamilie zusammenhängenden Akten gesellen sich noch andere bedenkliche Erscheinungen. Das Original des Diploms vom 20. April 1559 erfreut sich eines geheimnisvollen Daseins, denn es dürfte noch nie ans Tageslicht getreten sein. Unbekannt ist bis heute, wer es besitzt, ja, ob es überhaupt jemand besitzt. Auch in früheren Zeiten wob sich um dasselbe ein eigentümliches Dunkel. Hermann Hermanni, der als erster in seiner *Pinus Tschudiana* die Urkunde bringt, verliert über seine Vorlage wie gewöhnlich kein Wort.⁷⁾ In den meisten Attesten, die sich namentlich die auswärtigen Tschudi von der Glarner Regierung für ihren Adel geben liessen, wird das kaiserliche Diplom

⁶⁾ Das Original des Diploms vom 23. April 1559 liegt im Staatsarchiv Zürich, C I, Nr. 366, die Kopie im Nachlass Tschudis ebenda, B VIII, 279; sie ist nicht von ihm selbst geschrieben, sondern nur mit einer Aufschrift und einer Randnote von seiner Hand versehen. — Gedruckt ist dieses Diplom in den Eidg. Abschieden IV, 2, S. 1459 f., aber nur nach dem von Zürich auf den Wunsch Luzerns ausgestellten Vidimus.

⁷⁾ *Pinus Tschudiana*, p. 78 ff., Tschudi-Tannenbaum, S. 80 ff. — Eine lateinische Abschrift samt der deutschen Uebersetzung, wohl aus dem 17. Jahrhundert, liegt in der Sammlung vieler Tschudischer Urkunden, daselbst auch das Fragment einer Abschrift von Pfarrer Herkules Tschudi.

nicht erwähnt.⁸⁾ Eine Ausnahme macht der Rat von Glarus, der sich natürlich an die ihm übergebenen Dokumente hielt, im Attest von 1719; Landesstatthalter Joseph Ulrich Tschudi verlangte dasselbe auf Wunsch des Solothurner Seckelmeisters Sury, dessen Grossmutter eine Tschudi gewesen war; aber von der Vorweisung des Originaldiploms wird auch hier nichts gesagt.⁹⁾ — Erstaunlich wenig Wesens macht Leodegar Tschudi aus dem kaiserlichen Aktenstück. In seinem „Extrait de la Genealogie Documentée de la Famille de Glaronne Nommée Tschudi“ erklärt er, es sei kein Adelsbrief, sondern ein Diplom, kraft dessen der Kaiser das Privileg erteile, dass Mesalliancen die Tschudi nicht hindern sollten, die Ritterorden zu empfangen oder in adelige Stifte einzutreten, aber die Tschudifamilien auf Gräpplang und Wasserstelz hätten nie Gebrauch davon gemacht, da sie ihre sechszehn Ahnen ohnehin hätten nachweisen können.¹⁰⁾ — Am weitläufigsten lässt sich der Camerarius Joh. Jakob Tschudi über das Diplom vom 20. April 1559 aus. Er bringt es zuerst in seiner Stammtafel und zwar nach einer Abschrift des Chronisten Joh. Heinrich Tschudi. Erst 1764 erhielt er von Leodegar Tschudi eine Kopie, nach seiner Meinung von dem Original, „das auf Gräpplang liege“. Man weiss, was von solchen Aussagen des Camerarius zu halten ist. Am redseligsten wird er dann in seiner Altersarbeit, den Geschichten von Glarus. Hier berichtet er, das lateinische Original dieses Diploms sei noch anno 1764 auf Gräpplang gelegen, seine Kopie sei nach demselben abgefasst, Hermann Hermanni bringe in seiner *Pinu Tschudiana* eine wörtlich gleichlautende Kopie, Johann Heinrich Tschudi habe eine pünktlich gleichlautende Kopie vom Original genommen, die er, der Camerarius, besitze. Am Schlusse der Abschrift des Diploms in den Geschichten von Glarus steht dann wieder eine der bekannten Siegelzeichnungen mit der Inschrift „*Sigillum Imperatoris pendens*“. Aus allem darf man den sichern Schluss ziehen, dass der Camerarius das Original des Diploms nie gesehen hat, sonst würde er es bestimmt melden und die Urkunde beschreiben, was er nirgends tut. Auch in seinen Verzeichnissen der Tschudischen Dokumente, von denen

8) Camer. Fam. Akten I, S. 165 u. II, S. 107, Attest v. 29. Okt. 1642; I, S. 167, Attest v. 1662; S. 187, Attest v. 20. Nov. 1766.

9) Camer. Fam. Akten I, S. 168.

10) Camer. Fam. Akten II, S. 10.

viele Originale sind, setzt er zum Diplom vom 20. April 1559 nie den Vermerk „litt. orig.“, sondern nur „litt.“. Was er von den Kopien, die „vom Original genommen seien“, schreibt, gehört zu jenen in Fakta umgesetzten irrigen Vermutungen, die ja beim Camerarius nicht selten sind. Auffallend ist seine Bemerkung, das Original des Diploms sei noch 1764 auf Gräpplang gelegen; offenbar wusste er nicht, wo es nachher lag. Es hätte im Besitz Leodegar Tschudis und nach dessen Tod in dem seiner Söhne sein müssen, aber davon schweigt der Camerarius im Gegensatz zu seinem Bericht über das Originaldiplom Ludwigs des Kindes von 906.¹¹⁾

Die erwähnten negativen Umstände würden aber doch nicht genügen, die kaiserliche Adelsbestätigung für die Tschudi von Glarus als falsch zu erklären, so schwerwiegend sie an und für sich sind. Entscheidend mussten in diesem Falle formale Indizien sein, die inneren Merkmale des Textes, da ja für derartige Schriftstücke feststehende Formeln und Bräuche galten. Durch gefällige Vermittlung des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien hatte Herr Staatsarchivar Dr. Franz Huter die Freundlichkeit, nach eingehender Untersuchung sein fachmännisches Urteil über die Frage abzugeben. Wir lassen ihm das Wort:

„Da aus der Ueberlieferungsgeschichte kein sicherer Schluss zu ziehen ist — wenn schon sie mehr gegen als für das Stück spricht, muss auf die inneren Merkmale des Diploms eingegangen werden; die äusseren Merkmale fallen, da das Diplom nicht im Original erhalten ist, leider aus. Da ist nun auffällig, dass in den Unterschriften die des Reichsvizekanzlers fehlt. Könnte das noch auf Rechnung des Abschreibers gehen, so ist die Tatsache, dass der Referent der deutschen Expedition (Kirchschlager) dieses lateinische Stück unterzeichnet, zweifellos sehr gravierend. Ebenso auffällig ist die lateinische Sprache des Diploms, da ja die Schweiz, das zeigt auch das Stück vom 23. April 1559, zum Bereich der deutschen Expedition gerechnet wurde und da-

¹¹⁾ Camer. Stammtafel I, S. 68 ff. — Gesch. v. Glarus I, S. 51 ff. — Fam. Akten II, (unpaginiert, nach S. 154) Register über die in der Geneal. Doc. enthaltenen Dokumente; III (am Schlusse) „Index Aller alten geschriebenen Documenten . . . welche des Tschudi-Geschlechts und Ihrer Freundschaft meldung thun“ etc.

her die Ausfertigung der für sie bestimmten Diplome in deutscher Sprache erfolgte.

Abweichungen von der allgemeinen Uebung unter Ferdinand finden sich auch im Titel des ausstellenden Herrschers. Die Bezeichnung *primus* ist zumindest ungewöhnlich, d. h. sie fehlt in der Regel und konnte in keinem der für diese Untersuchung herangezogenen Diplome festgestellt werden; das etc. soll sinn-gemäss zwischen *Slavoniae* und *rex* stehen; nicht dem Brauche der kaiserlichen Kanzlei dieser Zeit entsprechen die Formen *Luxemburgi* (*Lucemburgiae*), *Wirtembergiae* (*Wirtembergae*), *Feriti* (*Ferretis*) und vor allem nicht *princeps comes Habsburgii*; der Titel gefürsteter Graf wird im Latein der Reichskanzlei dieser Zeit und überhaupt nur mit *comes* übersetzt, d. h. das gefürstet vernachlässigt. Es scheint also, dass der Titel des Diploms aus dem deutschen Diplom für die Eidgenossenschaft übersetzt worden ist. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn man das Datum liest: die Ortsangabe ist einfach die Uebersetzung von „in unserer und des Reichs Stadt Augsburg“, während der Brauch der kaiserlichen Kanzlei setzt „in civitate nostra imperiali Augusta Vindelicorum“. Auch die *Publicatio* (*Notum facimus* usw.) scheint eine Uebersetzung aus dem genannten deutschen Diplom zu sein. Die kaiserliche Kanzlei dieser Zeit setzt bei Verleihungen an Einzelpersonen vielfach die Grussform voraus, beginnt also nicht mit der *Publicatio*, und wenn sie damit beginnt, so lautet die Phrase: *Recognoscimus et notum facimus*. Ganz ungebräuchlich in den lateinischen Diplomen der kaiserlichen Kanzlei dieser Zeit und wiederum eine Uebersetzung aus dem genannten deutschen Diplom ist der *Passus tanquam electus et confirmatus imperator*; er widerspricht, so darf man wohl sagen, dem lateinischen Sprachgefühl. Auffallend sind endlich gewisse gesuchte Ausdrücke wie *demisse* (*supplicans*) statt der üblichen *humillime* oder *pro semisse* statt *pro dimidia parte*.

Ich glaube, es sind genügend formelle Bedenken da, um das Diplom berechtigtermassen anzuzweifeln ...

Zum Inhalt ist endlich zu sagen, dass mir ein derartiges Privileg sonst nicht untergekommen ist, und aus den Reichsregi-

sterbüchern für die Zeit K. Ferdinands I. nicht festgestellt werden konnte, was natürlich auch gegen das Diplom spricht.“

Hält man diese Feststellungen mit der Ueberlieferungsgeschichte des Diploms vom 20. April 1559 zusammen, so ist kaum noch ein Zweifel an der Unechtheit desselben möglich. Der eidgenössische Gesandte Gilg Tschudi hat von Augsburg keine Bestätigung des uralten Adels seines Geschlechtes mitgebracht, wohl aber eine Vorlage, nach der er eine solche fabrizieren konnte. Nicht ohne Grund liess er das Diplom für die Eidgenossenschaft vom 23. April 1559 so sorgfältig abschreiben, es diene ihm vortrefflich für die Krönung der Fälschungen, die er seiner Familie zuliebe beging. Warum hätte er grosse Kosten aufwenden — kaiserliche Adelsdiplome und ähnliche Urkunden waren keine wohlfeile Sache — und noch dazu Gefahr laufen sollen, als Fälscher entdeckt zu werden, wenn er seinen Zweck viel leichter erreichen konnte? So wenig man bestimmt sagen kann, ob die kaiserliche Kanzlei auf die falschen Meieramtsurkunden hereingefallen wäre oder nicht, so sicher kann man sich darauf verlassen, dass der vorsichtige und kluge Fälscher ein solches Risiko nicht auf sich genommen hätte, schon darum nicht, weil es ihm unbekannt war, wie weit der Scharfsinn der kaiserlichen Beamten reichte. Wie viel einfacher war es doch für ihn, selber ein solches Schriftstück herzustellen, zumal ihm das Diplom für die Eidgenossenschaft vom 23. April 1559 alle nötigen Formeln und Unterschriften darbot. Er beging dabei nur den einen grossen Fehler, dass er für sein Fabrikat die lateinische Sprache wählte, ob in der Meinung, solche Diplome seien gewöhnlich lateinisch abgefasst oder ob aus der Ueberlegung heraus, sein eigenes Deutsch könnte mit dem Deutsch der kaiserlichen Kanzlei zu wenig übereinstimmen und das neutrale Latein sei hier geeigneter, wissen wir nicht zu sagen. Dass gerade die lateinische Sprache des Diploms und die mit ihr zusammenhängenden Ungereimtheiten die Hauptargumente für die Unechtheit liefern würden, konnte ihm, der mit den Bräuchen der kaiserlichen Kanzlei nicht vertraut war, nicht in den Sinn kommen. Dennoch hat auch dieses Werk seines erfindungsreichen Geistes seine Bestimmung erfüllt.